



Informationsbroschüre

Gesellschaft und Soziales Muri AG

Sozialhilfe, Elternschaftsbeihilfe, Alimente



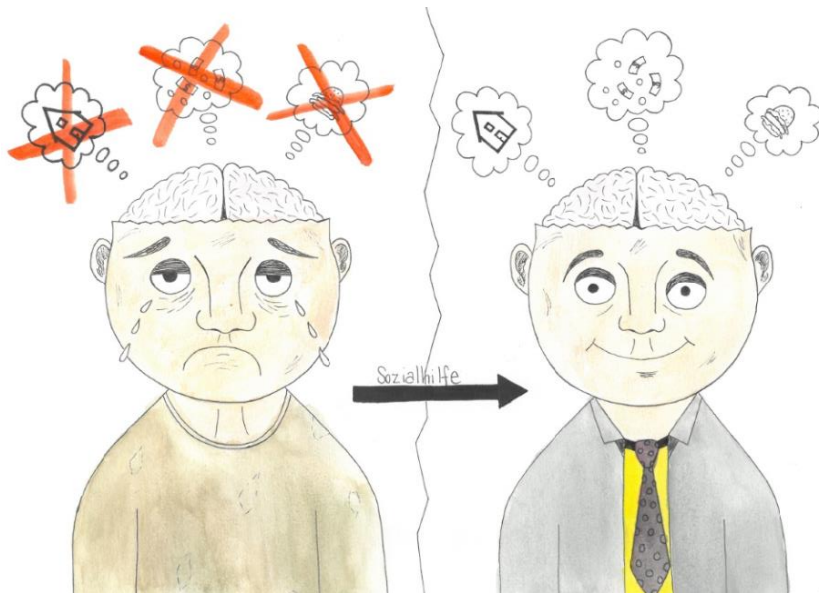
E-Mail
Homepage

sozialdienste@muri.ch
www.muri.ch/sozialdienste

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 – 11.30 / 14.00 – 18.00
Dienstag - Donnerstag	09.00 – 11.30 / 14.00 – 16.30
Freitag	08.00 – 15.00

Aarauerstrasse 30, 5630 Muri
Tel.: 056 675 52 30



Vollkommen überarbeitete Version 2020 (Stand 01.04.2024)

Mit bestem Dank für die Illustrationen an die Klassen 3a, 3b und 3d der Bezirksschule Muri 2019/20 und ihre Lehrperson für Bildnerisches Gestalten Andrea Blunski.

Alle Rechte vorbehalten
Copyright © 2020 Gemeinde Muri

Allgemeine Informationen

Sozialhilfe	2
Elternschaftsbeihilfe	3
Alimentenbevorschussung	3
Alimenteninkasso	3

Voraussetzungen und Grundsätze der Sozialhilfe

Auftrag, Anspruch und Dauer	4
Zusammenarbeit, Schulden und Rechte	5
Pflichten, Arbeitssuche	6
Arbeit, Auszahlungen	7
Auflagen und Weisungen, Kürzungen	8
Arbeitslosenkasse, Nothilfe	9

Anspruch

AHV-Mindestbeiträge, Steuern	10
Grundbedarf	11
Höhe der Sozialhilfe, Wohnen	12
Krankenkasse	13
Unfall	15

Besondere Situationen

Arbeit und Sozialhilfe, Fahrkosten	16
Zahnarzt, Ferien und Integrationszulagen	17
Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogramme	18
Weiterbildung	19

Einkommen, Vermögen und Rückerstattung

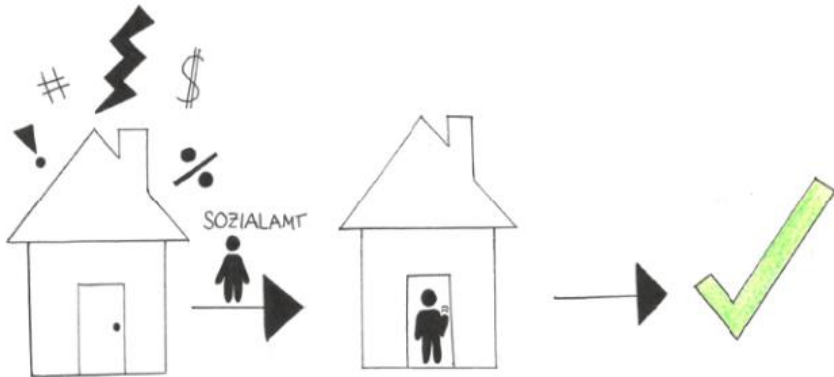
13. Monatslohn, Einkommensfreibetrag, Vermögen	20
Auto, Rückerstattung, unrechtmässiger Bezug	21
Arbeitslosigkeit, Unterhaltsbeiträge, Partner/Partnerin	22
Verwandtenunterstützung	23

Sonstiges

Tischlein deck dich	24
Gesetzliche Grundlagen	25

Allgemeine Informationen

Die Abteilung Gesellschaft und Soziales bietet individuelle Beratungen zur Förderung der Selbständigkeit oder Unterstützung bei Konflikten im Sozial- oder Arbeitsbereich an. Für vertiefte Veränderungsprozesse können Personen an spezialisierte Stellen weiter verwiesen werden.



Die Abteilung Gesellschaft und Soziales bietet vielfältige Dienstleistungen in den folgenden Bereichen an:

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wirkt subsidiär, d.h. sie wird nur nach Überprüfung der finanziellen Situation der Betroffenen zur Existenzsicherung gewährt, wenn sich diese nicht mehr selbst weiterhelfen können oder Zahlungen von anderen Stellen (z.B. IV, Arbeitslosenkasse) nicht oder nicht rechtzeitig eintreffen. Die Sozialhilfe stellt das grösste Tätigkeitsfeld der Abteilung Gesellschaft und Soziales dar und wird im weiteren Verlauf dieser Broschüre eingehend behandelt.

Wie beantrage ich Sozialhilfe?

1. Das Gesuch wird zu Hause vollständig ausgefüllt, unterschrieben und alle Unterlagen werden zusammengesucht.
2. Wenn alle Unterlagen komplett sind, wird das Gesuch am Schalter der Abteilung Gesellschaft und Soziales persönlich abgegeben.

Allgemeine Informationen

3. Bei Entgegennahme des vollständigen Gesuchs, wird ein Termin zum Erstgespräch vereinbart.
4. Am Erstgespräch wird Ihre Situation besprochen und anhand des Budgets geklärt, ob ein Anspruch auf materielle Hilfe besteht.
5. Anhand des eingereichten Gesuchs und auf Basis des Erstgesprächs wird durch die Abteilung Gesellschaft und Soziales ein Entscheid getroffen und mit der Post (A-Post Plus) zugestellt.

Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe unterstützt wirtschaftlich schwache Eltern bzw. Elternteile nach der Geburt eines Kindes während sechs Monaten. Es soll gesichert sein, dass das Kind während dieser Zeit von einem Elternteil betreut werden kann, ohne dass eine Bedürftigkeit entsteht.



Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (Alimentenbevorschussung)

Falls ein verpflichteter Elternteil die Unterhaltsbeiträge an seine Kinder nicht leistet, kann bei der Abteilung Gesellschaft und Soziales ein Antrag um Bevorschussung eingereicht werden. Die Bevorschussung von Kinderalimenten dient dem Kindeswohl und soll verhindern, dass betroffene Kinder benachteiligt werden.

Inkassohilfe

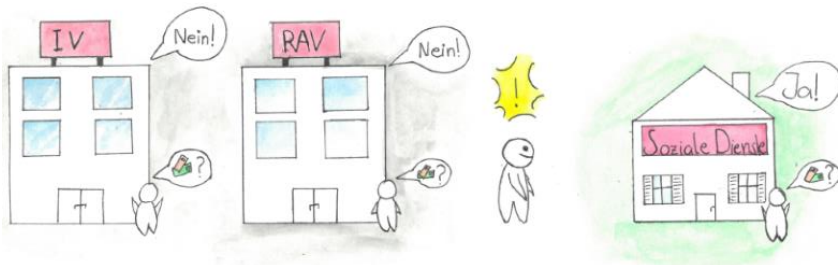
Blieben die Zahlungen von Bar- und / oder Betreuungsunterhalt aus, so kann der Abteilung Gesellschaft und Soziales ein Inkassoauftrag erteilt werden. Im Namen des / der Betroffenen werden ausstehende Unterhaltsbeiträge eingefordert.

Voraussetzungen und Grundsätze

Welchen Auftrag hat die Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe bezweckt einerseits die Existenzsicherung durch finanzielle Leistungen. Die Existenzsicherung gewährleistet den Lebensunterhalt (Nahrung, Kleidung), Obdach und medizinische Grundversorgung für Betroffene. Andererseits verfolgt die Sozialhilfe klar das Ziel, Betroffene möglichst schnell wieder in die Arbeitswelt und Gesellschaft integrieren zu können und wirtschaftliche sowie persönliche Selbständigkeit zu fördern.

Wann habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?



Anspruch auf Sozialhilfe kann dann geltend gemacht werden, wenn eigene Mittel zur Existenzsicherung ungenügend vorhanden sind oder Hilfeleistungen von anderen Stellen (Invalidenversicherung, Arbeitslosenkasse, Unfall- oder Krankentaggelder, Stipendien, Kinder- und Ausbildungszulagen) gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erhältlich sind.

Wie lange kann ich Sozialhilfe beziehen?

Die Sozialhilfe ist als eine Überbrückung und Übergangslösung zu verstehen. Das Ziel ist stets die wirtschaftliche Selbständigkeit der Betroffenen. Falls eine Person aus gesundheitlichen Gründen über längere Zeit keiner Arbeit nachgehen kann, ist die Anmeldung bei der Invalidenversicherung zu prüfen.

Voraussetzungen und Grundsätze

Wie sieht die Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesellschaft und Soziales aus?

Die Abteilung Gesellschaft und Soziales verfolgt klar das Ziel, die Sozialhilfebeziehenden beruflich und sozial (wieder) integrieren zu können und streben somit in jedem Fall eine Ablösung der Sozialhilfe an.

Es werden klare, gesetzlich gestützte Rahmenbedingungen vorgegeben, in welchen sich die Betroffenen zu bewegen haben.

Übernimmt die Sozialhilfe meine Schulden?

Die Sozialhilfe kann Schulden und offene Rechnungen (z.B. Leasingraten) nicht übernehmen. Es gilt der Grundsatz, dass die Sozialhilfeleistungen für die Gegenwart und die Zukunft, jedoch nicht für die Vergangenheit ausgerichtet werden.



Welches sind meine Rechte?



2. Die Abteilung Gesellschaft und Soziales muss auf jedes schriftliche Gesuch um materielle Hilfe eintreten. Eine unterstützte Person hat das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsab-

klärung, das Recht auf Prüfung ihrer Anliegen und das Recht auf Akteneinsicht. Die zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit wird durch den Sozialhilfebezug nicht eingeschränkt.

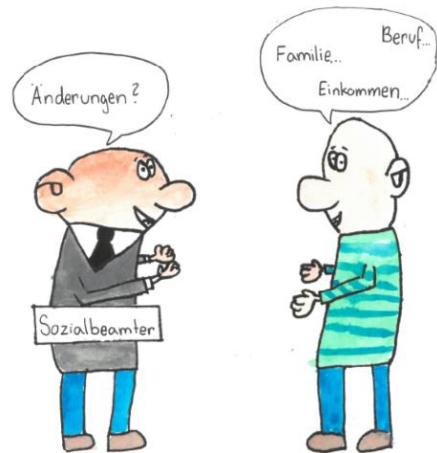
Entscheide erfolgen begründet und in schriftlicher Form unter Angabe der Rechtsmittel.

Voraussetzungen und Grundsätze

Welches sind meine Pflichten?

Auskunfts- und Meldepflicht

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die hilfesuchende Person hat wahrheitsgetreu über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen sind unverzüglich und unaufgefordert zu melden.



Minderung der Bedürftigkeit

Die Mitwirkungspflicht besteht während der ganzen Dauer der Unterstützung. Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen. Sozialhilfebeziehende dürfen ihre Arbeitskraft nicht umsonst zur Verfügung stellen. Wo Dienstleistungen angeboten werden, dort muss auch eine angebrachte Entschädigung fließen. Beispielsweise darf nicht aus gutem Willen in der Gärtnerei der Eltern ausgeholfen werden, ohne dass dafür ein angemessener Lohn entrichtet wird. Die Lohneinnahmen sind hierbei selbstverständlich der Abteilung Gesellschaft und Soziales als Einnahmen zu melden.

Wie sieht es mit Sozialhilfe und Arbeitssuche aus?

Betroffene sind verpflichtet, sich intensiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen, und der Abteilung Gesellschaft und Soziales mindestens fünf Kopien von abgeschickten Bewerbungsschreiben pro Monat abzugeben. Eine sozialhilfebeziehende Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um ihre Notlage zu lindern. Daher muss jede zumutbare Arbeit angenommen werden.

Eine Arbeitsunfähigkeit ist laufend mit aktuellen Arztzeugnissen zu belegen.

Voraussetzungen und Grundsätze

Muss ich jede Arbeit annehmen?

Ja. Eine gesunde Person hat grundsätzlich eine zumutbare Arbeit anzunehmen.

Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand und den persönlichen Verhältnissen der bedürftigen Person angemessen ist.

In Bezug auf den Arbeitsweg gilt die Auslegung gemäss der Arbeitslosenversicherung wonach zur Erreichung des Arbeitsplatzes höchstens zwei Stunden als zumutbar gelten.

Die Sozialhilfe strebt eine rasche berufliche Integration der betroffenen Personen an. Es besteht die Möglichkeit, dass die Sozialhilfebeziehenden an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm im sogenannten zweiten Arbeitsmarkt teilnehmen können.



Wie wird das Geld ausbezahlt?

Die Sozialhilfe wird jeweils auf den 1. Werktag des Monats für den laufenden Monat ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das jeweilige Bank- oder Postkonto.

MONAT						
	1	2	3	4	5	
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

AUSZAHLUNG



Alle Klienten haben sich zwischen dem 20. und 25. des Monats persönlich am Schalter zu melden.

MONAT						
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

TERMIN AM SCHALTER



Voraussetzungen und Grundsätze

Anlässlich dieses Termins findet ein kurzer Austausch über die aktuelle Situation statt.

Es können Unterlagen über spezielle Auslagen wie Fahrkosten oder Selbstbehalte der Krankenkasse zur Abrechnung abgegeben werden. Die Klientel wird angehalten, die monatlichen Besuche selbstständig wahrzunehmen. Ohne ihr persönliches Erscheinen kann es aus administrativen Gründen dazu kommen, dass der Lebensunterhalt nicht überwiesen wird. Ausnahmen bilden hier Personen, welche in einem Arbeitsintegrations- oder Beschäftigungsprogramm arbeiten.

Was sind Auflagen und Weisungen?

Um die richtige Verwendung der Sozialhilfe sicherzustellen oder um eine, aus Sicht der Abteilung Gesellschaft und Soziales, Verbesserung der Lage des/der Betroffenen und ihrer Angehörigen zu erwirken, können Auflagen und Weisungen erteilt werden. Diese können beispielsweise beinhalten, dass einer Arbeit in einem Integrationsprogramm nachgegangen oder ärztliche bzw. therapeutische Hilfe in Anspruch genommen werden muss. Werden Auflagen und Weisungen der Abteilung Gesellschaft und Soziales nicht befolgt, so können Kürzungen des Grundbedarfs vorgenommen werden.

Kann die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden?

Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Falls diese Auflagen nicht befolgt werden, kann der Grundbedarf um bis zu 30% gekürzt werden.

Verhält sich eine unterstützte Person rechtsmissbräuchlich, kann eine Kürzung auch unter die Existenzsicherung erfolgen oder die materielle Hilfe ganz eingestellt werden.

Voraussetzungen und Grundsätze

Was geschieht, wenn ich Sperrtage bei der Arbeitslosenkasse habe?

Während dem Bezug von Arbeitslosentaggeldern werden Betroffene verpflichtet, eng mit dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zusammen zu arbeiten. Eine selbstverschuldete Kürzung der Arbeitslosentaggelder hat auch eine sofortige Kürzung der Sozialhilfe zur Folge.

Nothilfe

Personen mit unklarem Unterstützungswohnsitz oder Aufenthaltsstatus haben das Recht auf Hilfe in Notlagen.

Nothilfe sichert das Obdach, Kleidung, Nahrung und medizinische Versorgung im Notfall. Auf darüber hinausgehende Hilfe besteht jedoch kein Anspruch.

Die Nothilfe kann individuell festgelegt werden und bewegt sich um CHF 10.00 pro Tag.



Anspruch

Übernimmt die Sozialhilfe AHV-Mindestbeiträge?

Nein. Es kann jedoch ein Erlassgesuch gestellt werden. Nichterwerbstätige Personen müssen sich bei der Gemeindegewaltstelle-SVA melden, um die Anmeldung für Nichterwerbstätige einzureichen und gleichzeitig das Erlassgesuch zu stellen.

Muss ich Steuern bezahlen?

Nein. Die Steuererklärung muss aber trotzdem ausgefüllt und beim Steueramt termingerecht abgegeben werden. Nach Erhalt der definitiven Steuerveranlagung und solange keine rechtlichen Schritte eingeleitet wurden, kann bei der Abteilung Finanzen ein Gesuch um Stundung oder Steuererlass eingereicht werden.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Sozialhilfebeziehenden, ihre jährliche Steuererklärung fristgerecht einzureichen. Allfällige Mahn- oder Betreibungsgebühren sowie Bussen werden nicht durch die Sozialhilfe übernommen.



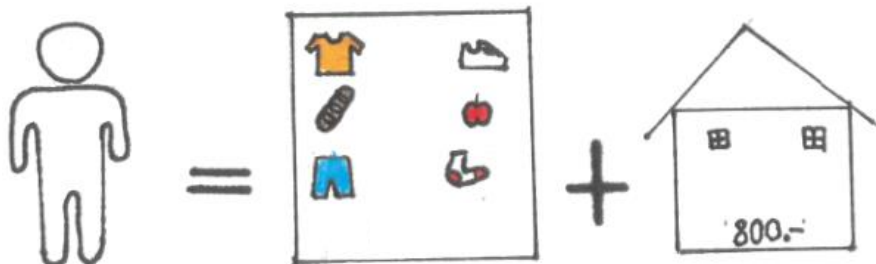
Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren Nahrungsmittel zu Hause, zu Hause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren	41.3%
Bekleidung und Schuhe Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe	9.8%
Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten) Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	4.7%
Allgemeine Haushaltsführung Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, Laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte	4.2%
Persönliche Pflege Persönliche Ausstattung, Pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur	9.6%
Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr) Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile	6.1%
Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV Nachrichtenübermittlung, Radio- und Fernsehkonzession, Audiovisuelle-, Foto- und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker usw.)	8.8%
Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Dienstleistungen für Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere und Produkte für deren Haltung	13.3%
Übriges Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen	2.2%

Anspruch

Wie hoch ist die Sozialhilfe?

Für die Berechnung des Anspruchs auf Sozialhilfe wird ein individuelles Budget erstellt. Die Einkünfte werden dabei den Kosten für den Lebensunterhalt, das Wohnen und der Gesundheitskosten gegenübergestellt.



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe des Lebensunterhalts und die in Muri maximalen Wohnkosten (exklusiv Nebenkosten):

Haushaltsgrösse	Grundbedarf für den Lebensunterhalt	Max. Wohnkosten ohne Nebenkosten
1 Person	CHF 1'031.00	CHF 950.00
2 Personen	CHF 1'577.00	CHF 1'250.00
3 Personen	CHF 1'918.00	CHF 1'500.00
4 Personen	CHF 2'206.00	CHF 1'800.00
5 Personen	CHF 2'495.00	CHF 2'100.00
Zimmer		CHF 800.00
Junge Erwachsene		CHF 800.00

Wohnen

Die Wohnkosten umfassen den Mietzins plus die mietrechtlich anerkannten Nebenkosten. Zur Berechnung der Limiten wird vom Leben in günstigem Wohnraum ausgegangen. Grundsätzlich haben Kinder keinen Anspruch auf je ein eigenes Zimmer. Die aktuellen Richtlinien des Gemeinderates Muri sind seit 01.04.2024 in Kraft.

Wird zur Kontrolle ein Hausbesuch durchgeführt?

Ist die Wohnsituation eines/einer Betroffenen unklar oder bestehen diesbezüglich Problemstellungen, so kann die Abteilung Gesellschaft und Soziales mit Voranmeldung, einen Hausbesuch durchführen.

Werden die Krankenkassenprämien übernommen?

Grundversicherung (KVG):

Ja, bis zu den Richtprämien des Kantons.

Zusatzversicherungen (VVG):

Nein, ausser Zahnversicherungen für Kinder, die bereits im Kindesalter abgeschlossen wurden.

Welche Krankenkasse mit welchem Modell soll ich wählen?

Die günstigsten Versicherungsmodelle sind oftmals Call-, HMO- oder Hausarztmodelle. Ein Callmodell ist nur zu empfehlen, wenn gute Deutschkenntnisse vorhanden sind.

Wer bezahlt die Krankenkassenprämien?

Sie sind selbständig für die monatliche Einzahlung der Prämienrechnungen zuständig. Die Richtprämienverbilligung wird von der SVA Aargau direkt an Ihre Krankenkasse geschickt und sollte auf der Prämienrechnung ersichtlich sein.

Übernimmt die Sozialhilfe Selbstbehalte der Krankenkasse?

Ja, Selbstbehalte der Grundversicherung werden übernommen.

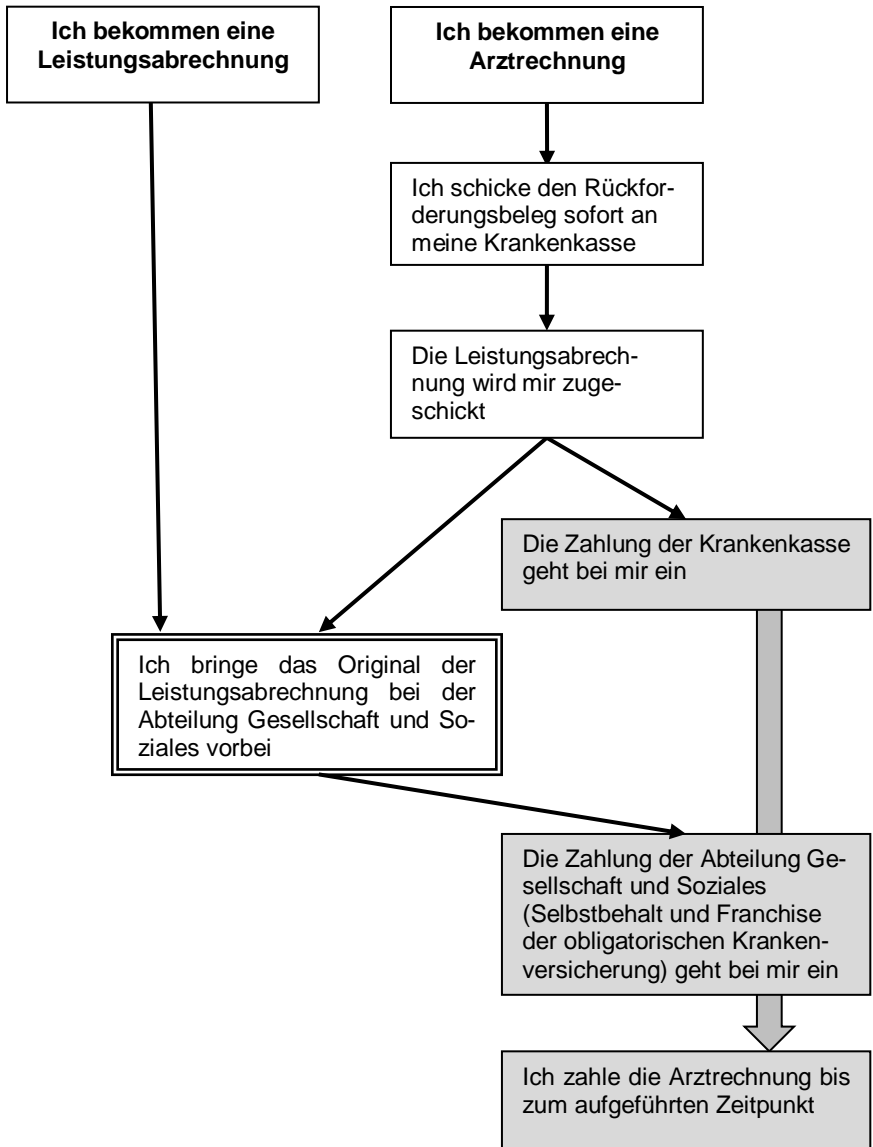
⇒ Die Originalleistungsabrechnung der Krankenkasse und der Zahlungsnachweis der Arztrechnung sind vorzulegen.

Wie hoch darf meine Franchise sein?

Die Franchise für Erwachsene in der Sozialhilfe muss bei CHF 300.00 und für Kinder bei CHF 0.00 liegen. Falls Ihre Franchise höher angesetzt ist, müssen Sie diese auf den nächstmöglichen Termin herabsetzen lassen.

Anspruch

Wegleitung für die Abrechnung von Arztrechnungen in der Sozialhilfe



Bin ich gegen Unfall versichert?

Ja, wenn auf Lohn- oder Taggeld-
abrechnungen Beiträge für die
Unfallversicherung (NBU) ab-
gezogen werden

oder

der Unfall bei der Kran-
kenkasse eingeschlossen ist.

⇒ Besteht keine Unfallversicherung, ist diese umgehend bei der
Krankenkasse abzuschliessen.



Besondere Situationen

Bekomme ich Sozialhilfe, wenn Arbeit vorhanden ist, das Einkommen aber zur Existenzsicherung nicht ausreicht?

Es kommt vor, dass Sozialhilfeempfänger einen Beruf ausüben und der Fehlbetrag zum Existenzminimum durch die Sozialhilfe ausgeglichen wird. Dies ist eine sogenannte „working poor“-Situation. Auszahlungen erfolgen nur gegen Abgabe der monatlichen Lohnabrechnungen. Für das berufliche Engagement im ersten Arbeitsmarkt wird ein Einkommensfreibetrag (EFB) in das sozialhilferechtliche Budget eingerechnet.

Werden Billett- und Abokosten für die öffentlichen Verkehrsmittel übernommen?



Die Kosten für den öffentlichen Nahverkehr und das Halbtaxabo sind im Grundbedarf enthalten und werden nicht zusätzlich übernommen.

Weitere Fahrkosten (z.B. zur Arbeit oder für Arztbesuche) können in Absprache mit der

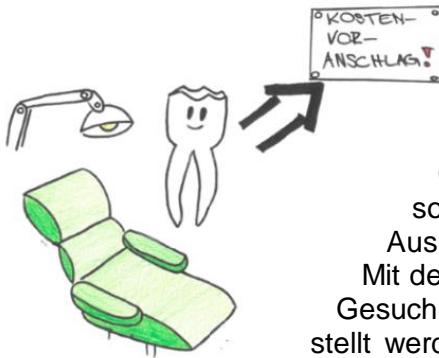
Absprache mit der Abteilung Gesellschaft und Soziales gegen Vorlage der Originalbelege übernommen werden. Hierbei wird immer auf eine möglichst kostengünstige Anschaffung geachtet. **Zugbillette usw. werden nur zum Halbtax-Tarif der 2. Klasse rückerstattet.**

Bezahlt die Sozialhilfe eine Brille?

Ja, es ist vorgängig ein Kostenvoranschlag einzureichen. Bei Erwachsenen werden alle 5 Jahre die Kosten für ein Brillengestell und die Gläser übernommen. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden die Kosten für Brillengläser jährlich übernommen.

Besondere Situationen

Übernimmt die Sozialhilfe Zahnartztkosten?



Ausser in Notfällen ist vor einer Behandlung beim Zahnarzt ein Kostenvoranschlag nach Zahnarzttarif UV/MV/IV (Taxpunktwert CHF 1.00) zu verlangen. Dieser soll über das Behandlungsziel Auskunft geben.

Mit dem Kostenvoranschlag kann ein Gesuch um Übernahme der Kosten gestellt werden. Falls die Behandlung den Betrag von CHF 1'500.00 übersteigt, wird die Abteilung Gesellschaft und Soziales die Offerte vom Vertrauenszahnarzt überprüfen lassen. Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene werden übernommen.

Kann ich als Sozialhilfeempfänger Ferien machen?



Die Sozialhilfe finanziert in der Regel keine Ferien. Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können Fonds und Stiftungen beigezogen werden.

Wie hoch ist die Integrationszulage (IZU)?

Mit der Integrationszulage werden Leistungen für soziale und / oder berufliche Integration finanziell anerkannt. Sie berechnet sich anhand des Teilnahmepensums beispielsweise folgendermassen:

Pensum	Betrag	Pensum	Betrag
10 %	CHF 20.00	60 %	CHF 120.00
20 %	CHF 40.00	70 %	CHF 140.00
30 %	CHF 60.00	80 %	CHF 160.00
40 %	CHF 80.00	90 %	CHF 180.00
50 %	CHF 100.00	100 %	CHF 200.00

Besondere Situationen

Was ist ein Beschäftigungs- oder Arbeitsintegrationsprogramm?

Für die Sozialhilfebeziehenden besteht bei fehlender Erwerbstätigkeit die Pflicht, an einem Arbeitsintegrations- oder Beschäftigungsprogramm teilzunehmen. Das Arbeitsverhältnis wird mit einem Vertrag geregelt. Anstelle der Sozialhilfe wird ein existenzsichernder Lohn vom Programmanbieter ausbezahlt.

Die Programmkosten und die während dem Arbeitsintegrations- oder Beschäftigungsprogramm als Lohn ausgerichtete Sozialhilfe sind von der regulären Rückerstattungspflicht ausgenommen. Für die Teilnahme an einem Arbeitsintegrations- oder Beschäftigungsprogramm wird eine Integrationszulage ausgerichtet.

Muss ich an einem Beschäftigungs- oder Arbeitsintegrationsprogramm teilnehmen?

Falls nicht bereits einer regelmässigen Arbeit nachgegangen wird oder eine durch ein Arzzeugnis belegte Arbeitsunfähigkeit im zweiten Arbeitsmarkt besteht, verlangt die Abteilung Gesellschaft und Soziales die Teilnahme an einem Arbeitsintegrations- oder Beschäftigungsprogramm.

Die Abteilung Gesellschaft und Soziales erachtet diese Teilnahme als unerlässlich um eine Tagesstruktur aufrecht zu erhalten und die bestmöglichen Voraussetzungen für eine schnellstmögliche Integration zu gewährleisten.

Die Abteilung Gesellschaft und Soziales hilft bei der Vermittlung in ein Arbeitsintegrations- oder Beschäftigungsprogramm und kann so eine Existenzsicherung garantieren. Lehnt die Person diese Arbeitsstelle ab, ist das ihre persönliche Entscheidung und verpflichtet die Sozialhilfebehörde nicht zur Weiterführung der Sozialhilfe.

Wie ist die Unterstützung bei Weiterbildungen / Kursen

Die Kosten können übernommen werden, wenn durch die Absolvierung die Selbständigkeit und soziale Einbettung gefördert wird (z.B.: Autofahrprüfung, Staplerkurs).

Sprachkurse: Als Massstab für die Sprachkenntnisse in Deutsch dient oft der "Gemeinsame Europäische Referenzrahmen" (GER). Die Niveaus A1 und A2 entsprechen Basiskenntnissen der deutschen Sprache. Wer eine anerkannte Berufsausbildung anstrebt, muss in den meisten Fällen Niveau B1 oder B2 beherrschen.



Einkommen, Vermögen, Rückerstattung

Was passiert, wenn ich einen 13. Monatslohn erhalte?

Der 13. Monatslohn wird im Sozialhilfe-Budget als Einkommen angerechnet. Der Überschuss, den dieser verursacht, wird im folgenden Monat wieder angerechnet. Dies wiederholt sich so lange, bis die Budgetberechnung wieder unter das sozialhilferechtliche Existenzminimum fällt. Sprich, die Sozialhilfe bezahlt nicht, wenn das Einkommen über dem Existenzminimum liegt. Um das ganze Prozedere zu vereinfachen, kann der 13. Monatslohn auch an die Abteilung Gesellschaft und Soziales abgetreten werden.

Wie hoch ist der Einkommensfreibetrag (EFB)?

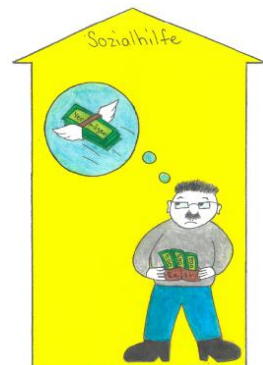
Mit dem Einkommensfreibetrag wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. Dieser wird anhand des gearbeiteten Arbeitspensums beispielsweise folgendermassen berechnet:

Pensum	Betrag	Pensum	Betrag
10 %	CHF 40.00	60 %	CHF 240.00
20 %	CHF 80.00	70 %	CHF 280.00
30 %	CHF 120.00	80 %	CHF 320.00
40 %	CHF 160.00	90 %	CHF 360.00
50 %	CHF 200.00	100 %	CHF 400.00

Was geschieht mit meinem Vermögen?

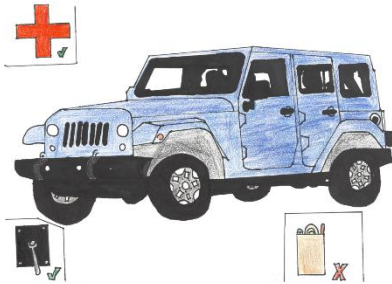
In Anlehnung an das Subsidiaritätsprinzip kann die Sozialhilfe erst gewährt werden, wenn das Vermögen bis zu einem Freibetrag von CHF 1'500.00 pro Person, maximal CHF 4'500.00 pro Unterstützungseinheit, aufgebraucht worden ist.

Zum Vermögen zählen insbesondere alle Geldmittel, Guthaben, Forderungen, Wertpapiere, Wertgegenstände, Grundeigentum, Liegenschaften usw.



Einkommen, Vermögen, Rückerstattung

Kann ich mein Auto behalten?



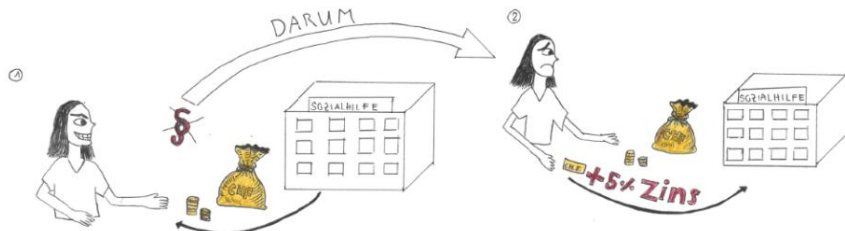
Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges für die Ausübung des Berufes oder aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis) zwingend erforderlich ist, kann ein Motorfahrzeug behalten werden. In allen anderen Fällen hat die Benützung eines Fahrzeuges die Kürzung der Sozialhilfe um die Betriebskosten zur Folge.

Muss ich die Sozialhilfe zurückzahlen?

Ja. Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist während 15 Jahren rückerstattungspflichtig. Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der unterstützten Person verbessert haben, wird eine vollständige oder teilweise Rückerstattung abgeklärt. Als Berechnungsgrundlage dient ein erweitertes und der Lebenssituation angepasstes, individuelles Existenzminimum.

Rückwirkende Leistungen von Sozialversicherungen (z.B. Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen) werden periodengerecht direkt mit den Sozialhilfeleistungen verrechnet.

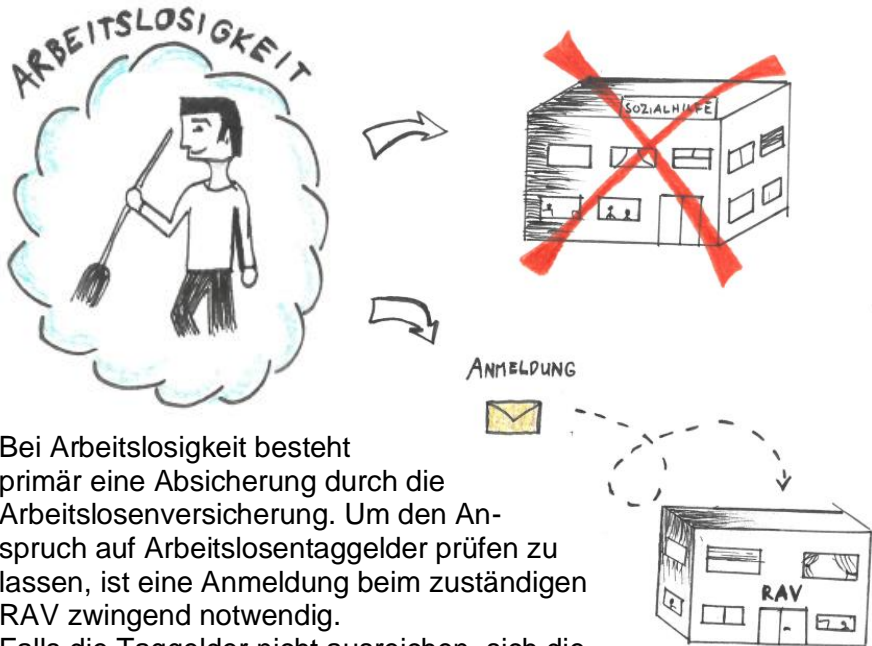
Was passiert, wenn ich unrechtmässig oder zu viel Sozialhilfe beziehe?



Wer unrechtmässig Sozialhilfe bezogen hat, wird zur Rückerstattung verpflichtet. Der Rückerstattungsbetrag muss zu 5% verzinst werden. Zu viel bezogene Sozialhilfe wird mit den Folgezahlungen verrechnet.

Einkommen, Vermögen, Rückerstattung

Erhalte ich Sozialhilfe bei Arbeitslosigkeit?



Bei Arbeitslosigkeit besteht primär eine Absicherung durch die Arbeitslosenversicherung. Um den Anspruch auf Arbeitslosentaggelder prüfen zu lassen, ist eine Anmeldung beim zuständigen RAV zwingend notwendig.

Falls die Taggelder nicht ausreichen, sich die Auszahlung bei der Arbeitslosenkasse verzögert oder kein Anspruch auf Taggelder besteht, kann ein Gesuch um materielle Hilfe gestellt werden.

Kann ich die Unterhaltsbeiträge weiter bezahlen?

Nein. Alimentenverpflichtungen werden bei der Sozialhilfeberechnung nicht berücksichtigt. Sie dienen nicht der eigenen Existenzsicherung.

Was geschieht mit meinem Partner/meiner Partnerin und anderen Personen im Haushalt?

Lebt eine unterstützte Person in einem Mehrpersonenhaushalt, so werden die Kosten für den gesamten Haushalt berechnet und nur der Anteil der unterstützten Person durch die Sozialhilfe übernommen. Minderjährige Personen werden im Budget des Elternteils berücksichtigt. Führt zudem eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, welche nicht unterstützt werden,

Einkommen, Vermögen, Rückerstattung

oder betreut sie deren Kinder, so hat sie den Anspruch auf eine Entschädigung. Diese Entschädigung kann im Sozialhilfebudget als Einkommen (Haushaltsentschädigung) angerechnet werden.

Werden meine Verwandten über meine Unterstützung informiert?

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diese Unterstützung in Not geraten würden. Wird eine Person mit Sozialhilfe unterstützt, werden deren Eltern und Kinder, sofern diese vermögend sind, über die Situation informiert und eine allfällige Verwandtenunterstützung mit Beginn der Sozialhilfeunterstützung abgeklärt.

Tischlein deck dich (Abgabestelle in Muri)

Öffnungszeiten: Jeden Dienstag von 9.30 bis 10.30 Uhr

Adresse: Muri 13, Seetalstrasse 13, 5630 Muri

Falls Sie Anspruch auf Sozialhilfe haben, können Sie bei folgender Stelle eine Bezugskarte fürs *Tischlein Deck Dich* beantragen:

Jugend-, Ehe- und Familienberatung (JEFB)

Bahnhofstrasse 7a
5630 Muri

Tel.: 056 664 37 69

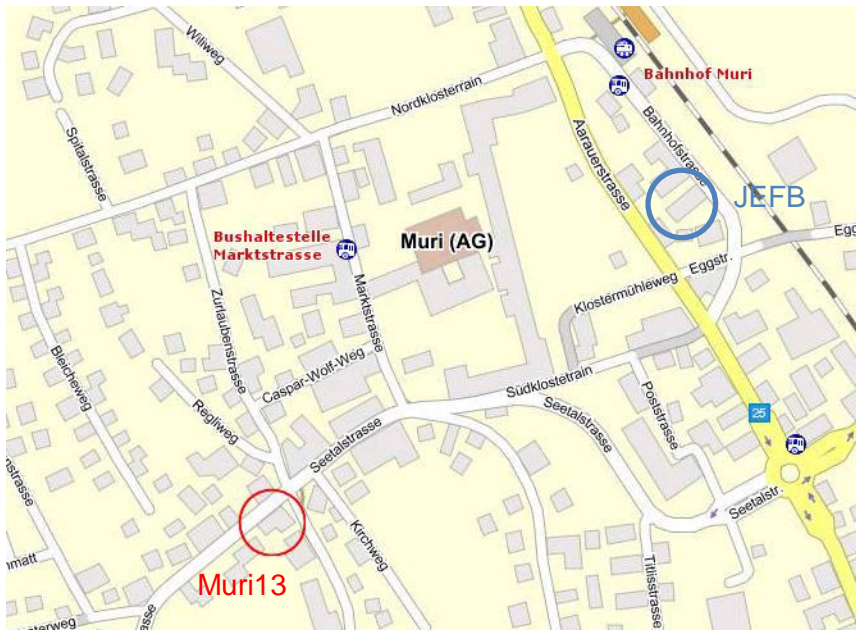


(Erwähnen Sie unbedingt, dass Sie Sozialhilfe beziehen und gerne eine Karte fürs Tischlein Deck Dich beantragen möchten)

Wichtige Hinweise für den Lebensmittelbezug

- Pro Bezug bezahlen Sie symbolisch 1 Franken.
- Immer Bezugskarte mitnehmen.
- Bringen Sie bei Ihrem Besuch eine Kühltasche für Frisch- und Tiefkühlprodukte, sowie eine Tasche für die übrigen Lebensmittel mit.
- Bei der Verteilung müssen Sie mit gewissen Wartezeiten rechnen.
- In diesem Haus sind wir zu Gast und benehmen uns auch dementsprechend anständig.
- Bei ungebührlichem Benehmen wird die Bezugskarte entzogen.
- Aus Hygienegründen dürfen Haustiere während der Lebensmittelverteilung nicht mitgeführt werden.
- Waren von Tischlein deck dich dürfen nicht in Läden mitgenommen werden. Sie müssen vorgängig bei der Information abgegeben werden.

Lageplan Muri13 und JEFB



Weitere Informationen finden Sie unter www.tischlein.ch.

Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt sich die Abteilung Gesellschaft und Soziales?

Die Abteilung Gesellschaft und Soziales handelt im Sinne der Schweizer Bundesverfassung, des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG), der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) und der jeweils gültigen Fassung der SKOS-Richtlinien gemäss SPV.

Quellen

- Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG), 851.200
- Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV), 851.211
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)